

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung vom 12. Februar 1991 (in der Fassung vom 28. Juni 2016)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kupferzell hat am 28. März 2023 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 12. Februar 1991 (i. d. F. v. 28. Juni 2016) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Zusammensetzung erhält folgende Neufassung:

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 18 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

Artikel 2

§ 9 Unechte Teilortswahl erhält folgende Neufassung:

§ 9 Unechte Teilortswahl

aufgehoben

Artikel 3

§ 11 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte erhält folgende Neufassung:

§ 11 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 10 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

2.1	in der Ortschaft Eschental	6 Mitglieder
2.2	in der Ortschaft Feßbach	9 Mitglieder
2.3	in der Ortschaft Goggenbach	6 Mitglieder
2.4	in der Ortschaft Mangoldsall	6 Mitglieder
2.5	in der Ortschaft Westernach	10 Mitglieder

(3) aufgehoben

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kupferzell, 29. März 2023

gez. Christoph Spieles
Bürgermeister